

Statuten des Vereins „United Asia Charity“

I. NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen „United Asia Charity“ besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral und auf unbestimmte Dauer gegründet.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz in Unterengstringen (ZH).

II. ZIEL UND ZWECK

Art. 3

Der Verein bezweckt:

- 1) Die Unterstützung lokal abgestützter und nachhaltiger Entwicklungsprojekte zugunsten sozial- und wirtschaftlich benachteiligter Bevölkerungsgruppen in Asien mit Fokus auf Kambodscha.
- 2) Förderung und Durchführung von Selbsthilfeprojekten mit Schwerpunkt auf Bildung, Gesundheit, Landwirtschaft und Ernährung, Ökologie, Energie und Mobilität, Wasser und sanitäre Anlagen, Bau und Renovation sowie Projekte zur Verbesserung des lokalen Einkommens.
- 3) Öffentlichkeits- und Informationsarbeit sowie Mittelbeschaffung bezüglich obiger Aktivitäten, national wie auch international.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Gönnern und Ehrenmitgliedern.

Aktivmitglieder sind natürliche Personen, welche aktiv die Ziele des Vereins unterstützen. Aktivmitglieder fördern über eine rein finanzielle Unterstützung hinausgehend den Verein beispielsweise folgendermassen: operativ (z.B. Projektevaluierung, Projektplanung, Projektarbeit), im administrativen Bereich (z.B. Hilfe bei Buchhaltung und Jahresrevision, Schriftverkehr, Publikationen), im Marketing und beim strategischen Fundraising, durch Rechtsbeistand oder aktiver Tätigkeit im Vorstand. Die Aktivmitglieder verfügen über ein Stimmrecht.

Gönner sind natürliche oder juristische Personen, welche den Verein mit ihrem Jahresbeitrag und allenfalls zusätzlichen Spenden bei der Erreichung der Vereinsziele unterstützen. Gönner verfügen über kein Stimmrecht. Sie erhalten sämtliche

Vereinsinformationen und werden in regelmässigen Abständen über den Verlauf der Projekte informiert.

Ehrenmitglieder können durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit ernannt werden. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag und verfügen über kein Stimmrecht.

Art. 5

Die Mitgliederbeiträge betragen pro Geschäftsjahr:

- für Aktivmitglieder: CHF 50.00
- für Gönner: CHF 100.00
- für Ehrenmitglieder: kein Beitrag

Art. 6

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet.

Der Vorstand ist verantwortlich für die Publikation einer stets aktualisierten Liste der Mitglieder.

Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall (natürliche Person) oder Auflösung (juristische Person)

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat. Der Mitgliederbeitrag ist in jedem Fall bis zum Ende des angebrochenen Geschäftsjahres geschuldet.

Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen ausschliessen. Wichtige Gründe sind Zuwiderhandlungen gegen die Statuten, gegen Vereinsbeschlüsse, gegen den Vereinszweck oder gegen den Verhaltenskodex des Vereins. Überdies ist die Schädigung der Interessens des Vereins, unehrenhaftes Verhalten wie auch wiederholtes Versäumen von Zahlungspflichten ein wichtiger Grund im Sinne dieser Bestimmung.

Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Mitgliederversammlung besteht nicht.

IV. ORGANE

Art. 8

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

A. Mitgliederversammlung

Art. 9

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Aktivmitgliedern des Vereins.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 10

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Aktivmitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Versammlung hat spätestens 2 Monate nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Art. 11

Die Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung sind folgende:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichts der Revisionsstelle
- c) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- d) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- e) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder, Erledigung von Rekursen
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Beschlussfassung über weitere von den Aktivmitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- h) Änderung der Statuten
- i) Auflösung des Vereins und Verwendung des Liquidationserlöses

Art. 12

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr der anwesenden Aktivmitglieder gefasst. Wenn mindestens fünf Aktivmitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim.

Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist ab drei anwesenden Aktivmitgliedern beschlussfähig. Über die Beschlüsse ist mindestens ein Beschlussprotokoll zu erfassen.

Statutenänderungen wie auch die Auflösung des Vereins bedürfen spezieller Voraussetzungen (siehe Kapitel „VI. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG“).

B. Vorstand

Art. 13

Vorstandsmitglieder sind natürliche Personen, welche Aktivmitglieder des Vereins sind und von der Mitgliederversammlung als Vorstandsmitglieder gewählt wurden. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal acht Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr, Wiederwahl ist möglich. Er konstituiert sich selbst.

Der Vorstand tritt so oft zusammen wie es die Geschäfte des Vereins erfordern. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig sobald mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der/die Präsident/in hat den Stichtscheid.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vergüten von Spesen werden im Rahmen eines Kompetenz-und Spesenreglements festgelegt.

Art. 14

Der Vorstand teilt sich in mindestens folgende Funktionen auf:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Aktuariat

Ämterkumulation ist zulässig.

Art. 15

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet kollektiv zu zweien, wovon mindestens einer Präsident oder Vizepräsident sein muss. Email-Bestätigung ist möglich und gültig bei Kleinbeträgen bis CHF 1000. Die Kompetenzen der Vorstandsmitglieder richten sich nach dem Kompetenz-und Spesenreglement.

Art. 16

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfachem Mehr aller Vorstände gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der/die Präsident/in den Stichtscheid. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig. Elektronische Zuschaltung von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

Art. 17

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Dies beinhaltet insbesondere:

- a) Die Führung der laufenden Geschäfte und die Vertretung des Vereins nach aussen
- b) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung
- c) Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- d) Erlass von Reglementen und Ausarbeitung der Statuten und Anträge an die Mitgliederversammlung
- e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, insbesondere Aktivmitgliedern.
- f) Kontrolle der Einhaltung der Statuten
- g) Verwaltung des Vereinsvermögens
- h) Ergreifen aller nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen
- i) Information des Jahresbudgets für Aktivmitglieder
- j) Information des Tätigkeitsprogramms für Aktivmitglieder

Der Vorstand ist überdies für die gesetzeskonforme Buchführung des Vereins verantwortlich.

Art. 18

Der Vorstand kann zur Erreichung der Vereinsziele Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen und Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen. Der Vorstand ist für die Einstellung (Entlassung) der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig. Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben.

C. Revisionsstelle

Art. 19

Der Verein führt eine Revisionsstelle. Diese besteht aus einem von der Mitgliederversammlung für ein Geschäftsjahr gewählten Revisor, welcher Wohnsitz in der Schweiz hat. Das Amt des Revisors endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Mitgliederversammlung einen Bericht vor.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

V. VEREINSVERMÖGEN UND HAFTUNG

Art. 20

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Mitgliederbeiträgen, aus Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen und Zuwendungen aller Art, aus Erlös von Vereinsaktivitäten und Veranstaltungen, aus Erträgen aus Leistungsvereinbarungen und aus Vermächtnissen.

Art. 21

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

VI. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

Art. 22

Statutenänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dabei ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Aktivmitglieder erforderlich. Für die Annahme eines solchen Antrages ist eine Zweidrittel-Mehrheit notwendig. Erreicht die Zahl der Stimmberechtigten die erforderliche Wähler-Verhältniszahl nicht, so ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Aktivmitglieder.

Art. 23

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Das Traktandum muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung zwingend bekanntgegeben werden. Es ist die Anwesenheit von mindestens Dreiviertel aller Aktivmitglieder bei der Mitgliederversammlung erforderlich. Für die Annahme eines solchen Antrages ist eine Dreiviertel-Mehrheit notwendig. Erreicht die Zahl der Stimmberechtigten die erforderliche Wähler-Verhältniszahl nicht, so ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit diesem Traktandum einzuberufen. Diese ist beschlussfähig, sobald die Hälfte aller Aktivmitglieder anwesend ist.

Allfällige Aktiven sowie Teile der Aktiven werden in keinem Fall unter Mitgliedern des Vorstands, Aktivmitgliedern, der Mitgliederversammlung oder Gönner- und Ehrenmitgliedern aufgeteilt sondern gehen auf eine Organisation mit ähnlichen Zwecken über.

Die auflösende Mitgliederversammlung entscheidet mit einfachem Mehr über die entsprechende Verwendung des Vereinsvermögens.

VII. INKRAFTTRETEN

Art. 24

Diese Statuten wurden durch die Mitgliederversammlung vom 12. Januar 2017 in Lenzburg beschlossen und ersetzt die Statuten vom 21.11.2014.

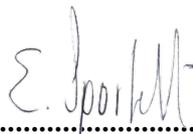
United Asia Charity, Lenzburg 12. Januar 2017

PräsidentIn



.....

VizepräsidentIn



.....